

(1) Allgemeines

Einkaufsrichtlinien dienen dazu, verbindliche Regeln für die Beschaffung aller Güter und Dienstleistungen eines Unternehmens zu erstellen. Diese Richtlinie stellt ergänzende Regeln für den energieorientierten Einkauf in Bezug auf Energieeffizienz auf, um Energieverschwendung / -verluste zu vermeiden und das Unternehmensergebnis zu verbessern. Der effiziente Umgang mit Energie durch die ständige energiebezogene Verbesserung aller Produktions- und Arbeitsabläufe sind entsprechend der Geschäftspolitik oberstes Ziel der MVO GmbH.

Der Einkauf berücksichtigt folgende Energie-Aspekte:

- ▶▶ Auswahl des Lieferanten und der Produkte nach Energieeffizienzgesichtspunkten, indem Investitionskosten inkl. Verbrauchskosten und ggfs. Entsorgungskosten bei Ersatz- / Neubeschaffung gegenübergestellt werden
- ▶▶ Vergleich der Mehrkosten einer anstehenden Investition mit „konventionellen“ Kriterien gegenüber der energieoptimierten Investition (z.B. Amortisationsrechnung nach VDI 2067 als Grundlage der Bewertung).

(2) Übergeordnete Unternehmensvorgaben

Vor jeder Beschaffung muss eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt und von der GMH Holding genehmigt werden. Die maximale Amortisationszeit darf die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten.

(3) Kommunikation mit potentiellen Auftragnehmern

In Beschaffungsdokumenten bei Anfragen zu energierelevanten Komponenten und Anlagen ist folgender Hinweistext zu verwenden:

„Die MVO GmbH betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001:2018. Der ressourcenschonende Umgang mit Energie hat einen hohen Stellenwert in unserem Betrieb. Wir achten bei der Wirtschaftlichkeit von Anlagen, Maschinen und Einzelkomponenten auf deren Energieaspekt und bewerten diesen bei der Beschaffung. Wir halten uns an geltende energierelevante Gesetze und verlangen dies auch von unseren Auftragnehmern, sowohl was die geltenden Gesetze des Einfuhr- als auch Ausfuhrlandes, insbesondere der EU und der BRD, betrifft. Die Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) ist zwingend zu beachten, d.h. es dürfen lediglich Bauteile verbaut werden, welche sich gesetzeskonform darstellen.

Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz werden positiv bewertet und sind willkommen.“

(4) Energieeffizienzkriterien für Komponenten und Anlagen

Folgende Energieeffizienzkriterien sind bei der Anfrage nach Anlagen und / oder Komponenten vom Auftragnehmer anzugeben und zu berücksichtigen:

Energielabel (ab 03/2021) – ersetzt die Energieeffizienzkennzeichnung Verordnung (EU) 2017/1369 zur Umsetzung der Ökodesign Richtlinie
Energieverbrauchswerte / Energiekennwerte (z.B. Energiebedarf pro Laufzeit und Jahr; Energiebedarf pro Durchsatz und Jahr, etc.)
Angaben zur Methode der Ermittlung der angegebenen Verbrauchswerte (z.B. Annahmen: Betriebsstunden, mittlere Auslastung, etc.)
Wirkungsgrade und Kennlinien verschiedener Betriebszustände (z.B. Stand-By-Verbräuche, etc.)
Angaben alternativer Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz (unterschiedliche Zusammensetzungen von Komponenten innerhalb einer Anlage)

Auflistung energierelevanter Komponenten

(z.B. Anteil Heizleistung, Druckluftbedarf, Antriebsleistung etc.)

Lebenszykluskosten

Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Der Zuschlag ist dann auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

(5) Informationen zur Auftragsvergabe

Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (GWB § 97, Absatz 4).

(6) Bewertungskriterien

Vor jeder Beschaffung einer energierelevanten / -intensiven Maschine / Anlage / Einrichtung muss eine Bewertung durch den Energiemanagement-Beauftragten (EMB) durchgeführt werden.

Als energierelevanten / -intensiven Maschine / Anlage / Einrichtung werden solche bezeichnet, welche über eine elektrische Leistung

- a) > 25 kW oder
- b) > 10 kW und eine Laufzeit > 8 Stunden pro Tag aufweisen.

(7) Mitgeltende Dokumente

- ▶▶ Im Rechtskataster sind alle relevanten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen aufgeführt
\\04-Kontext der Organisation\Rechtskataster\VA-03-02-01 Externes Regelwerk_#Datum#
- ▶▶ Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG)
Relevante für z.B. Elektromotoren, Beleuchtungsprodukte, Ventilatoren, Umwälzpumpen, Lüftungsanlagen
- ▶▶ Das Energielabel ist eine Verbrauchskennzeichnung und setzt die Ökodesignrichtlinie um. Die EU Rahmenverordnung zur Verbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369) ist die gesetzliche Grundlage dafür.